

Statuten des Vereins

„Berufsverband für Anästhesiepflege“

Aus Gründen der Lesbarkeit wurde im Text die männliche Form gewählt, die Angaben beziehen sich jedoch auf Angehörige beider Geschlechter.

§1 Name, Sitz, Tätigkeitsbereich

- Der Name des Verbandes ist „Berufsverband für Anästhesiepflege, Kärnten“
- Der Verband hat seinen Sitz in Klagenfurt und erstreckt seine Tätigkeiten in erster Linie auf Kärnten, wobei eine bundesweite Zusammenarbeit mit anderen Personen, Institutionen und Behörden für Notwendig erachtet wird.
- Der Verband ist im Vereinsregister eingetragen

§2 Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die weitere Entwicklung der Anästhesiepflege im allgemeinen Interesse zu fördern, die beruflichen Belange der im Fachbereich Tätigen zu verbessern, sowie den Kontakt zu Personen, Institutionen und Behörden zur Erreichung dieser Ziele zu suchen. Ziele des Verbandes sind insbesondere:

- Die Berufsvertretung innerhalb der Anästhesiepflege sowie gegenüber Dienst- und Arbeitgeber als Ansprechpartner bzw. Vermittler
- Vorträge, Fortbildungsveranstaltungen mit fachlichen Diskussionen, Versammlungen und Zusammenkünfte, Vereinssitzungen
- Die Erweckung des allgemeinen Interesses und Verständnisses für die Anästhesiepflege in der Öffentlichkeit und Steigerung des Ansehens
- Die Mitarbeit bzw. Stellungnahme zu öffentlich-rechtlichen Fragen, welche die Anästhesiepflege betreffen
- Die Herstellung von Kontakten mit anderen Fachverbänden der Krankenpflege und zu den ärztlichen Fachgesellschaften
- Die Sicherung, Steigerung und Erhalt der Ausbildungsqualität zur Anästhesiepflege und die eigenständige Aus- und berufliche Weiterbildung
- Die Sicherung des Aufgabenbereiches der Anästhesiepflege gegen Einengung und Schmälerung

Der Verband erstrebt keinen Gewinn und unterhält keinen wirtschaftlichen Geschäftsbereich. Die Verwendung des Vermögens und der Einkünfte wird ausschließlich durch den Verbandszweck bestimmt. Über die Anlage und Verwendung entscheidet der Vorstand.

Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes erhalten.

§3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

Der Vereinszweck soll durch ideelle und materielle Mittel erreicht werden

Als materielle Mittel dienen unter anderem:

1. Beitrittsgebühren,
2. Mitgliedsbeiträge,
3. Spenden, Erträge aus Veranstaltungen

Als ideelle Mittel dienen unter anderem:

1. Versammlungen,
2. Veranstaltungen, Kongresse

§4 Arten der Mitgliedschaft

- Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
- Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich an der Vereinsarbeit beteiligen und ihren Mitgliedsbeitrag einbezahlt haben. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch finanzielle Zuwendungen fördern.
- Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§5 Erwerb der Mitgliedschaft

- Mitglieder des Vereins können
 - natürliche Personen der diplomierten Gesundheits- und Krankenpflege sein, die im Anästhesiebereich tätig sind bzw. in näherer Zukunft einen Wechsel in einen Anästhesiebereich beabsichtigen.
 - juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften können Mitglieder werden.
- Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Hierfür ist eine einfache Mehrheit nötig. Die Aufnahme kann ohne Angaben von Gründen verweigert werden.
- Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung. Ehrenmitglieder müssen keinen Mitgliedsbeitrag bezahlen.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt oder Ausschluss.
- Der Austritt kann nur zum Ende des Kalenderjahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens 3 Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für eine fristgerechte Bekanntgabe gilt das Datum der Postaufgabe.
- Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als drei Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist.
- Der Ausschluss eines (Ehren-)Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen vereinsschädigenden Verhaltens verfügt werden. Hierfür sind die Stimmen von zwei Drittel des Vorstandes nötig.

§7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- Die Mitglieder sind berechtigt, an allen öffentlichen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Ressourcen des Vereins zu beanspruchen.
- Die ordentlichen Mitglieder besitzen das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, sowie das aktive und passive Wahlrecht.
- Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- Alle Mitglieder haben die Statuten und Beschlüsse der Verbandsorgane einzuhalten und die beschlossenen Mitgliedsbeiträge bis Ende März des jeweiligen Jahres zu bezahlen. Mitglieder, die während des Jahres in den Verein eintreten, bezahlen den Mitgliedsbeitrag aliquot der verbleibenden Monate.
- Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen außerhalb der Generalversammlung schriftlich verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen schriftlich zu geben.
- Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungsbeleg) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, erfolgt dies durch die Rechnungsprüfer.
- Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen des Berufsstandes und der Zweck des Vereins Schaden nehmen könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

§8 Vereinsorgane

- Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 15).

§9 Generalversammlung

- Die ordentliche Generalversammlung (Mitgliederversammlung) findet einmal jährlich statt.
- Eine außerordentliche Generalversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Sie muss vom Vorstand innerhalb von vier Wochen einberufen werden, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder oder ein Rechnungsprüfer schriftlich diesen Antrag an den Vorstand stellt. Die Generalversammlung kann auf Beschluss mit einfacher Mehrheit des Vorstandes hin auch online per Videokonferenz bzw. Hybridveranstaltung durchgeführt werden.
- Für jede Generalversammlung sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich oder per E-Mail von dem Obmann oder eine von ihm ernannte Person über die Art der Generalversammlung und die Tagesordnung zu informieren.
- Anträge für Tagesordnungspunkte können von einem Mitglied bis 3 Tage vor der Generalversammlung per Post oder E-Mail an die Vereinsadresse eingebracht werden
- Gültige Beschlüsse können zur Tagesordnung gefasst werden, ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung.
- Bei einer Versammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt, stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und Ehrenmitglieder. Jeder Teilnehmer hat eine Stimme, welche auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung übertragen werden kann.
- Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen bzw. der online Anwesenden bei Hybrid-/Online-Generalversammlung beschlussfähig.
- Zur Beschlussfassung ist einfache Stimmenmehrheit notwendig. Änderungen der Statuten und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins braucht zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.
- Den Vorsitz leitet der Obmann, bei Verhinderung dessen Stellvertreter. Sind auch diese verhindert, so führt das älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.
- Über die Ergebnisse der Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches vom Vorsitz und Schriftführer zu unterzeichnen ist. Jedem Mitglied ist (z.B. online) Einsicht zu gewähren.

§10 Aufgaben der Generalversammlung

- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Beitrittsgebühren
- Wahl des Vorstandes sowie die Abarbeitung der auf der Tagesordnung stehenden Themen.
- Änderungen und Ergänzungen der Statuten

- Entgegennahme des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer, die Wahl neuer Rechnungsprüfer für das nächste Jahr
- Entlastung des Vorstandes durch die Mitglieder
- Beratung und Beschlussfassung über die vom Vorstand eingebrachten Punkte, die eines Entscheides durch die Generalversammlung bedürfen.
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- Entscheidung über die Berufung eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluss

§11 Der Vorstand

- Der Vorstand, welcher von der Generalversammlung gewählt wird, setzt sich aus folgenden Funktionären und eventuell deren jeweiligen Stellvertretern zusammen:
 - Obmann
 - Referent für Ausbildung, Weiterbildung
 - Referent für Arbeitsbedingungen
 - Referent für Öffentlichkeitsarbeit
 - Schriftführer
 - Kassier
- Der Vorstand kann eine beliebige Anzahl von Personen in den Vorstand bestellen. Fällt der Vorstand für ein Jahr aus, so ist der Rechnungsprüfer verpflichtet, eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen, um einen neuen Vorstand zu wählen.
- Die Funktionsperiode der Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre.
- Der Vorstand wird vom Vorsitzenden schriftlich (z.B. per E-Mail) einberufen. Ist der Vorsitzende verhindert muss dies von dessen Stellvertreter erfolgen.
- Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend sind.
- Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit erfasst, bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung und Rücktritt. Die Generalversammlung kann den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben.
- Die Vorstandsmitglieder können schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Bestimmung eines Nachfolgers wirksam.

§12 Aufgabenkreis des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins und folgende Angelegenheiten:

- Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins, sowie Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen, außerordentlichen Vereinsmitgliedern und Ehrenmitgliedern
- Verwaltung des Vermögens
- Einberufung der Generalversammlung
- Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den Rechnungsabschluss
- Einrichtung eines Rechnungswesens mit kontinuierlicher Aufzeichnung und Führung eines Vermögensverzeichnisses.

§13 Aufgabenkreis des Obmanns

- Der Obmann hat die Vertretung des Vereins nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Er führt den Vorsitz und die Generalversammlung.
- Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmanns und des Schriftführers, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) des Obmanns, Schriftführers und des Kassiers. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung der anderen Vorstandsmitglieder mit einfacher Mehrheit.
- Bei Gefahr in Verzug ist der Obmann berechtigt, auch die Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung zu treffen.
- Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich, der Schriftführer führt die Protokolle der Generalversammlung, der Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Im Falle von Verhinderungen treten jeweils dessen Stellvertreter ein.

§14 Rechnungsprüfer

- Die zwei Rechnungsprüfer, die nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder sein dürfen, werden von der Generalversammlung von den ordentlichen Mitgliedern auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- Den Rechnungsprüfern werden die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses übertragen. Sie haben in der Generalversammlung die Ergebnisse der Prüfung zu berichten.
- Fällt der Vorstand oder die Generalversammlung für ein Jahr aus, so ist der Rechnungsprüfer verpflichtet, eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen, um einen neuen Vorstand zu wählen.

§15 das Schiedsgericht

- Zur Schlichtung von allen aus dem Verein entstandenen Streitigkeiten ist das Schiedsgericht zu berufen. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- Das Schiedsgericht entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Es trifft seine Entscheidung bei Anwesenheit seiner sämtlichen Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit.

§16 Auflösung des Vereins

- die Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- Das Vermögen des Vereins ist für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden.
- Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlusserfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.